

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Gartenschule Karlsruhe e.V.“. Der Förderverein mit Sitz in Karlsruhe (Baden) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Erziehungs- und Bildungszieles. Zur Erreichung dieser Zwecke pflegt er geeignete kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Der Verein unterstützt reformpädagogische Konzepte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel kommen der Schülerschaft der Gartenschule zugute, z.B. durch Beschaffung von Unterrichtsmaterialien u.a., die der Schulträger nicht übernimmt. In bestimmten Fällen werden bedürftige Schüler und Schülerinnen unterstützt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie ist nicht auf die Eltern der Schüler und Schülerinnen der Gartenschule beschränkt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand zum Ende des laufenden Schuljahres schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro pro Schuljahr. Darüber hinausgehende Beitragsspenden sind zulässig.

Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Vermeidung von Klassifikationen von Schülern und Schülerinnen hat der Vorstand grundsätzlich über Mitgliedschaft und Beitragszahlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 4

Organe des Vereins

Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins und vertritt den Förderverein gerichtlich und außer gerichtlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. einem Vertreter der Schule
5. dem Kassenprüfer

Der Vorstand kann durch einen Beirat erweitert werden. Vorschläge für den Beirat werden vom Vorstand benannt. Die Leitung der Schule und der Vorsitzende des Elternbeirates der Schule sind zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuladen; sie haben beratende Funktion. Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der eingegangenen Gelder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Zahlungsanweisungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.

Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Bücher zu führen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Beschlüsse enthalten muss und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Schuljahr mindestens einmal statt. In ihr hat der Vorstand/Schatzmeister den Geschäftsbericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Versammlung ist ein Protokoll durch ein Vorstandsmitglied zu erstellen.

§ 5

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 der Mitglieder, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Beschlussfähig sind dann 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die entsprechenden Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 6

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Erscheinen weniger als 1/3 der Mitglieder, so ist eine weitere, innerhalb der Fristen der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufende und durchzuführende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt das Vermögen des Vereins an die Gartenschule Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.06.1993